

**Satzung
der Gemeinde Beim über die Reinigung der
öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom
20. September 1995**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds GVBI S 230) zuletzt geändert am 09.09.1993(Nds. GVBI S 359) sowie des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds GVBI S 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBI. S. 345), hat der Rat der Gemeinde Beim folgende Satzung beschlossen

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Beim.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 NStrG genannten Einrichtungen
- (2) Fahrbahnen sind die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten Teile der Straßen
- (3) Gosse ist eine üblicherweise vertiefte Teil der Fahrhahn der der Wasserführung dient
- (4) Gehweg ist der Teil der Straße, der nur dem Verkehr der Fußgänger dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgetrennt ist. Als Gehweg gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen (Bankette), die nicht erhöht und nicht oder nur leicht befestigt sind.
- (5) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst den dazu gehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vom 10.12.1965 (DGBI. S. 1361) in der jeweils geltenden Fassung, ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für alle Straßen im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung werden
 - a) die Reinigung der Gehwege, Radwege und Parkspuren
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee und Eisglätte auf den Gehwegen und Radwegen
 - c) die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gassen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Der Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird außer den in Absatz (1) genannten Reinigungsaufgaben die Reinigung Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt.
- (3) Der Absatz (2) gilt nicht für qualifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).
- (4) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke im Sinne der vorstehenden Absätze werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseignungsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 5

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Mit Zustimmung der Gemeinde kann für den nach § 3 zur Straßenreinigung Verpflichteten ein anderer die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde übernehmen. In diesem Falle ist nur der andere zur Reinigung öffentlich – rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Belm vom 15.05.1985 sowie die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 15.05.1985 außer Kraft.

Belm, den 20. September 1995

Gemeinde Belm
(Siegel)

Wellmann
Bürgermeister

Schröder
Gemeindedirektor